

PEXCOM – Verteilungsplan

Stand 2024

A. Grundsätzliches

Die PEXCOM ist verpflichtet, die erwirtschafteten Lizenzentgelte an die Lizenzgeber auszuschütten. Die grundsätzlichen Regelungen sind in den Lizenzverträgen einheitlich bestimmt. Darüber benötigt es weiterer Regelungen zur Konkretisierung. Zusammen bilden sie den Verteilungsplan wie folgt:

B. Verteilungsplan

1. Zunächst werden die erwirtschafteten Lizenzentgelte vor Abzug von Kosten der PEXCOM 60:40 aufgeteilt. Die 60 % der Lizenzentgelte kommen zur Ausschüttung an die Lizenzgeber.
2. Der 60% Anteil ist wiederum 80:20 (Kategorie 1 und 2) zu teilen. Das Verhältnis kann sich zu gunsten der Kategorie 1 ändern, wenn die unten unter Ziffer 4. a) beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
3. Der 80% Anteil (Kategorie 1) ist Lizenzgebern vorbehalten, deren Marktanteile im Kino oder im TV messbar sind, und für „sonstige lizenzierte Titel“. Als „sonstige lizenzierte Titel“ wird hier das Auswertungsfeld „Home Entertainment“ definiert. Es umfasst sowohl die physischen Datenträger (DVD, BlueRay etc.) als auch den digitalen non-physischen Bereich („Download-to-own“, „Eletronic-Sales-Through“ etc.).
 - a) Das Verhältnis der drei Auswertungsfelder der Kategorie 1 ist wie folgt bestimmt:
 - Kino: 80 %
 - TV: 15 %
 - Home Entertainment: 5 %
 - b) Die Verteilung erfolgt anhand der Marktanteile der lizenzierten Gesamttitel-/werkanzahl eines Lizenzgebers in einem Verwertungsfeld der Kategorie 1. Die Marktanteile werden durch branchenübliche Marktforschungsinstitute ermittelt (z.B. Comscore, GfK, AGF-Videoforschung).
4. Die 20 Prozent der Kategorie 2 sind Werken/Titeln vorbehalten, für die kein Marktanteil in einem der drei Auswertungsfelder der Kategorie 1 berechnet werden kann.
 - a) Die Größenordnung von 20 Prozent dieser Kategorie ist ein Maximalwert. Der Maximalwert ist hier nur auszuschütten, wenn eine ausreichende Zahl von Titeln/Werken von einer Ausschüttung profitiert und die Ausschüttungsbeträge nicht in einem Missverhältnis zu den Ausschüttungen für Titel/Werke aus den Auswertungsfeldern der Kategorie 1 stehen. Darüber wird nach billigem Ermessen entschieden, das sich aber an der Bedeutung der Titel/Werke für die verschiedenen Auswertungsfelder orientiert. Sollte die für die Kategorie 2 bereitstehende Ausschüttungssumme nicht vollständig für Titel/Werke dieser Kategorie verwendet werden, wird der verbliebende Betrag auf die Kategorie 1 übertragen.
 - b) Die Verteilung der Kategorie 2 erfolgt auf Basis der Anzahl der eingebrachten Titel/Werke. Die Titel/Werke werden wie folgt differenziert und erhalten eine unterschiedliche Punktbewertung, die Pauschalvergütungen entsprechen:

- Film: 3 Punkte
 - Serie
 - Bis 30 min Lauflänge: 1 Punkt
 - Ab 30 min Lauflänge: 2 Punkte
 - Dokumentarfilm/Dokumentation
 - Bis 60 min Lauflänge: 1 Punkt
 - Ab 60 min Lauflänge: 2 Punkte
- c) Die Werthaltigkeit eines Punktes in Form einer Pauschalsumme wird jährlich nach billigem Ermessen orientiert an der Erlösentwicklung und am Verhältnis zu Auswertungsfeldern der Kategorie 1 festgelegt.

C. Ausschüttungsregeln

1. Die Ausschüttungen erfolgen vierteljährlich binnen 60 Tagen nach Ende eines Quartals.
2. Die nach obigem Verteilungsplan einem Lizenzgeber zustehenden Lizenzentgelte werden abzüglich Steuern und ggf. Abgaben ausgeschüttet.
3. Die Ausschüttung erfolgt in EURO. Wird von einem Lizenzgeber eine Ausschüttung in einer Fremdwährung gewünscht, fallen 10% Kostenpauschale von der Ausschüttungssumme an, die von der Ausschüttungssumme abgezogen wird.